

Alemannien im 6. bis 8. Jahrhundert

VON DIETER GEUENICH

Das Thema des vorliegenden Sammelbandes »Mission und Christianisierung am Hoch- und Oberrhein«, dem auch das vorangegangene Bad Säckinger Kolloquium gewidmet war, kann, wie leicht einzusehen ist, nur dann zureichend erörtert werden, wenn ein zumindest einigermaßen klares Bild über die politischen Verhältnisse im angegebenen Raum zur fraglichen Zeit zugrunde liegt. Diesem Ziel soll der folgende Beitrag dienen, der versucht, aufgrund der spärlichen Schriftzeugnisse ein Bild der Herrschaftsverhältnisse am Hoch- und Oberrhein nach der Unterwerfung der Alemannen durch die Franken (496-507) und vor der Beseitigung des älteren alemannischen Herzogtums (746) zu skizzieren¹.

I.

In diesem Zeitraum des 6. bis 8. Jahrhunderts gilt das Gebiet am Hoch- und Oberrhein als der Merowingerherrschaft unterworfenen fränkischen Provinz *Alamannia*. Allerdings vermitteln die Quellen weder über die Ausdehnung und Grenzen noch über die Herrschaftsstrukturen Alemanniens sichere Anhaltspunkte. Als Ennodius in seinem Theoderich dem Großen gewidmeten Panegyricus, den er 506/07 schrieb, rühmte, die *Alamanniae generalitas* sei vom Ostgotenkönig »ohne Nachteil für den römischen Besitz in die Grenzen Italiens eingefügt worden«², hatte er offenbar nur jenen Teil der Alemannen im Blick, die unter den Schutz Theoderichs geflüchtet waren (*defensionem confugisse*)³. Auch diese kamen 536/37 unter Chlodwigs Enkel Theudebert (534-547), der sich um die Erweiterung seiner Herrschaft in die Gebiete rechts des Rheins bemühte, aus der ostgotischen in die fränkische Botmäßigkeit⁴. Etwa zwei Jahrzehnte später hören wir durch Agathias erstmals von zwei Männern alemannischer Abkunft (τῶ ἀνδρῶ ἦσθη μὲν ἀδελφῶ καὶ τὸ γένος Ἀλαμανῶ), die »ihr Volk

1 Zur Zeit vor 500 vgl. jetzt: Die Franken und die Alemannen vor der »Schlacht bei Zülpich« (496/97), hg. von DIETER GEUENICH (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 19), Berlin - New York 1998. Zum folgenden zuletzt DERS., Geschichte der Alemannen, Stuttgart - Berlin - Köln 1997, S. 92-115; DERS., Zwischen Loyalität und Rebellion. Die Alamannen unter fränkischer Herrschaft, in: Die Alamannen, hg. vom Archäologischen Landesmuseum Baden-Württemberg, Stuttgart 1997, S. 204-208.

2 Magnus Felix Ennodius, Panegyricus dictus Theoderico, auszugsweise ediert und übersetzt in: Quellen zur Geschichte der Alamannen II (Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Kommission für Alamannische Altertumskunde, Schriften Band 3), Sigmaringen 1978, S. 72: »a te Alamanniae generalitas intra Italiae terminos sine detrimento Romanae possessionis inclusa est...«

3 Flavius Magnus Aurelius Cassiodorus Senator, Luduin regi Francorum Theodericus rex (Variae II, 41,1), ediert und übersetzt in: Quellen (wie Anm. 2), S. 102: »...motus vestros in fessas reliquias temperate, quia iure gratiae merentur evadere, quos ad parentum vestrorum defensionem respicitis confugisse.«

4 Agathias, Historiae A (I) 4,1; ediert und übersetzt in: Quellen (wie Anm. 2), S. 79.

anführten« (τοῦ σφετέρου ἔθνους ἡγεῖσθαι)⁵. Es sind die Brüder Leuthari (Λεύθαρις) und Butilin (Βουτιλίνος), die ein aus Franken und Alemannen bestehendes Heer auf einem Italienzug befehligten. Über die Herrschaftsverhältnisse am Hoch- und Oberrhein erfahren wir von Agathias in diesem Zusammenhang nichts.

Da schriftliche alemannische Selbstzeugnisse aus dieser Zeit fehlen, müssen wir Quellen befragen, die aus den benachbarten fränkischen Gebieten südlich des Hochrheins und westlich des Oberrheins überliefert sind. Hagen Keller hat auf die Reihe von als *dux Francorum* bezeichneten Amtsträgern in der Chronik des Bischofs Marius von Avenches (574–594) hingewiesen⁶, die für das Gebiet seiner Diözese im 6. Jahrhundert zuständig waren. In dieser »Herzogsreihe«⁷ begegnet an zweiter Stelle der bei Agathias erwähnte Butilin/Bucelenus, der demnach merowingischer Amtsträger in Gebieten südlich des Hochrheins war, zu denen der Bischofssitz in Vindonissa am Zusammenfluß von Aare, Reuß und Limmat gehörte. Die Tatsache, daß Agathias von diesem Butilin und seinem Bruder berichtet, ihnen sei als gebürtigen Alemannen die Führung ihres Volkes anvertraut gewesen, hat dazu geführt, daß man in ihm einen ersten »alemannischen Stammesherzog« hat sehen wollen⁸. Er dürfte aber, ebenso wie die anderen bei Marius genannten *duces Francorum* Lanthacarius (†548), Magnacharius (†565) und Vaefarius (†573), als im Auftrag des fränkischen Königs handelnder Amtsträger der Merowinger anzusehen sein. Vor allem aber bezog sich der Zuständigkeitsbereich der Genannten ganz offensichtlich nicht – oder zumindest nicht allein – auf die rechtsrheinische Alamannia, sondern umfaßte Gebiete beiderseits des Rheins. Nach der Reichsteilung von 561 wurde ihre Zuständigkeit auf den *ducatus Ultraiuranus* beschränkt⁹.

Über die Herrschaftsverhältnisse in den rechtsrheinischen Gebieten, jenseits der ehemaligen römischen Rheingrenze, erfahren wir in dieser Zeit nichts. Insbesondere das Innere Alemanniens scheint erst im Verlauf des 7. Jahrhunderts allmählich von der fränkischen Verwaltungsorganisation erfaßt worden zu sein. Offenbar war die

5 Agathias, *Historiae* A (I) 6,2; in: Quellen (wie Anm. 2), S. 80.

6 *Marii episcopi Avenicensis chronica*, ed. THEODOR MOMMSEN, in: MGH AA 11, S. 225–239, auszugsweise ediert und übersetzt in: Quellen zur Geschichte der Alamannen III (Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Kommission für Alamannische Altertumskunde, Schriften Band 5), Sigmaringen 1979, S. 9. Vgl. dazu HAGEN KELLER, Fränkische Herrschaft und alemannisches Herzogtum im 6. und 7. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 124, NF 85, 1976, S. 3ff.; DIETER GEUENICH – HAGEN KELLER, Alamannen, Alamannien, Alamannisch im frühen Mittelalter. Möglichkeiten und Schwierigkeiten des Historikers beim Versuch der Eingrenzung, in: *Die Bayern und ihre Nachbarn*, Teil 1, hg. von HERWIG WOLFRAM und ANDREAS SCHWARCZ (Österreichische Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, Denkschriften 179), Wien 1985, S. 148f.

7 Vgl. KELLER, Fränkische Herrschaft (wie Anm. 6), S. 10, Anm.52; GEUENICH – KELLER, Alamannen (wie Anm. 6), S. 148 und 151 (Tabelle).

8 KARL WELLER, *Geschichte des schwäbischen Stammes bis zum Untergang der Staufer* (Geschichte der westgermanischen Stämme im deutschen Raum), München – Berlin 1944, S. 73ff.; OTTO FEGER, *Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums*, in: *Zur Geschichte der Alemannen*, hg. von WOLFGANG MÜLLER (Wege der Forschung 100), Darmstadt 1975, S. 158f. Ablehnend BRUNO BEHR, *Das alemannische Herzogtum bis 750* (Geist und Werk der Zeiten 41), Bern – Frankfurt/Main 1975, S. 75–100, besonders S. 91: »Butilin und Leutharis – fränkische *duces* alemann. Herkunft«.

9 KELLER, Fränkische Herrschaft (wie Anm. 6), S. 5 und 9f.; GEUENICH – KELLER, Alamannen (wie Anm. 6), S. 149 mit Anm. 92.

Besiedlung dort auch insgesamt weniger dicht als im Oberrheintal und südlich des Hochrheins, wo die aus römischer Zeit überkommene Infrastruktur die Herrschaftsausübung durch die fränkische Zentralgewalt zudem erleichterte. Erst in der Zeit des Merowingerkönigs Chlothar II. (613–629), dessen Gesetzgebung die Voraussetzungen für eine intensivere staatlich-herrschaftliche Durchdringung schuf¹⁰, scheinen Impulse von den stärker romanisierten Randlandschaften in Richtung auf Inneralemannien wirksam geworden zu sein. In diesem Zusammenhang ist auch der Aufbau einer kirchlichen Organisation unter Chlothars Sohn und Nachfolger Dagobert I. (629–638/39) zu sehen, auch wenn die Auswirkungen der Bistumsgründung in Konstanz auf die politische Erfassung und territoriale Begrenzung der Alamannia in dieser Frühzeit meist überschätzt werden¹¹.

Es ist hier nicht auf die *circumscriptio* der Diözese Konstanz einzugehen, die in einer Urkunde Friedrich Barbarossas aus dem Jahre 1155 überliefert ist¹² und oft als Zeugnis aus der Zeit Dagoberts I. interpretiert wurde. Denn unabhängig von der Frage, welcher der drei gleichnamigen Merowingerkönige mit *Tageberte rege* im Diplom Barbarossas gemeint ist, kann die Beschreibung der Grenzen des Bistums, wie Helmut Maurer festgestellt hat, »unmöglich in ihrer Gesamtheit den Stand der Abgrenzung bereits für die merowingische Epoche vermitteln«, sondern sie gibt »vielmehr den tatsächlichen Befund für die Zeit um die Mitte des 12. Jhs. wieder«¹³.

Erst allmählich scheint die fränkische Verwaltungsorganisation das Innere Alemanniens erfaßt zu haben. Die Baaren (Bertholdsbaar, Alaulfsbaar), die vielleicht ältere alemannische Bezirkseinteilungen widerspiegeln, wurden von Huntaren umfaßt¹⁴. Diese dürften den Zentenen, den Gerichtsbezirken innerhalb der Grafschaften, entsprechen, in denen ein *centenarius* in Vertretung des Grafen dem Gericht vorstand. Bezirksnamen auf *-huntari* sind südlich des Bodensees, vor allem aber beiderseits der oberen Donau und vereinzelt (Hattenhuntari) am Neckar überliefert.

Von einer politischen Durchdringung und verwaltungsmäßigen Erfassung der Alamannia durch die merowingische Herrschaft wird man im 6. Jahrhundert jedoch kaum sprechen können. Sie blieb zunächst bis auf die unmittelbar angrenzenden

10 Vgl. EUGEN EWIG, Die Merowinger und das Frankenreich, Stuttgart ³1997, S. 117ff.; PATRICK J. GEARY, Die Merowinger. Europa vor Karl dem Großen, München 1996, S. 154ff.

11 Vgl. dazu jetzt HELMUT MAURER, Das Bistum Konstanz und die Christianisierung der Alemannen (in diesem Band, S. 139–163).

12 MGH DD FI, Nr. 128, S. 212–216. Vgl. dazu zuletzt HELMUT MAURER, Circumscriptio, in: Helvetia Sacra, Abteilung I, Band 2: Erzbistümer und Bistümer. Das Bistum Konstanz, Basel – Frankfurt/Main 1993, S. 47–54 (mit kritischer Stellungnahme zur vorgängigen Literatur), und unten S. 29 (mit Anm. 34f.).

13 MAURER, Circumscriptio (wie Anm. 12), S. 47, mit Hinweis auf die »Karte über die Archidiaconate und Decanate oder Landcapitel des Bistums Constanza vor der Reformationszeit nach P. Neugarts Angaben« von 1871, zuletzt wiederabgedruckt bei GEUENICH, Zwischen Loyalität und Rebellion (wie Anm. 1), S. 205. Vgl. auch die Karte in: Südbaden, hg. von ALEXANDER SCHWEIKERT (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs 19), Stuttgart 1992, S. 51, wiederabgedruckt in GEUENICH, Geschichte der Alemannen (wie Anm. 1), S. 101. Vgl. auch die Karte unten S. 143.

14 Vgl. HANS JÄNICHEN, Baar und Huntari, in: Grundfragen der alemannischen Geschichte (Vorträge und Forschungen 1), Sigmaringen ²1970, S. 83–148, und zuletzt KARL KROESCHELL, Artikel »Hundertschaft und Hundertschar« in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 14 (²1999), (im Druck). Hierzu und zum folgenden GEUENICH, Zwischen Loyalität und Rebellion (wie Anm. 1), S. 204–208.

Kontaktzonen am Hoch- und Oberrhein ein Randgebiet des Frankenreiches. Das änderte sich erst allmählich im Verlauf der Christianisierung und der kirchlichen Erfassung der Alemannen im 7. Jahrhundert. Für das 6. Jahrhundert gibt uns der bereits erwähnte Agathias folgendes Bild über die Alemannen: »Sie haben zwar von den Vätern überkommene Sitten, aber auf dem Gebiet der Staatsverwaltung und Obrigkeit richten sie sich nach der fränkischen Staatsform. Nur im Religiösen haben sie nicht die gleiche Anschauung. Sie verehren irgendwelche Bäume und Flüsse, Hügel und Klüfte, und für diese schneiden sie, als wären es heilige Handlungen, Pferde und Rindern und Mengen anderer Tiere die Köpfe ab und verehren sie wie Götter. Aber der enge Kontakt mit den Franken wirkt sich günstig aus, beeinflußt sie so weit und zieht die Einsichtsvolleren an; er wird, glaube ich, in kurzer Zeit sich ganz durchsetzen«¹⁵.

II.

Von weiteren Herzögen (*duces*) in Alemannien nach Lanthacarius, Buccelenus, Magnacharius und Vaefarius erfahren wir während des 6. und 7. Jahrhunderts aus den Quellen nur dann beiläufig etwas, wenn sie in die innerfränkischen Machtkämpfe und Adelsrivalitäten am austrasischen Königshof oder in die Auseinandersetzungen zwischen den Königen von Burgund und Austrasien involviert waren. Im Jahr 587 setzte der austrasische König Childebert II. (575–596) den *dux Alamannorum* Leudefrid ab und bestimmte an seiner Stelle Uncelin zum Nachfolger¹⁶. Die Kompetenz Childeberts ergab sich daraus, daß die Gebiete in der Nordschweiz und im Elsaß damals zu seinem Reichsteil gehörten. Wieweit Leudefrids Befugnisse nach Inneralemannien hineinreichten, entzieht sich unserer Kenntnis.

Als aber im Jahr 595 der Thurgau, der Kemptgau und das Elsaß dem burgundischen Teilreich einverleibt wurden, gehörte Leudefrids Nachfolger *Uncelenus dux* zum Gefolge des Burgunderkönigs Theuderich II. (596–613). Entsprechend befand er sich 605 im Heer Theuderichs, als dieser gegen seinen Bruder Theudebert II. (596–612) zu Felde zog¹⁷. Da er nun ein Gefolgsmann des Burgunderkönigs war, wurde er zum Feind der Königin Brunichilde und ihres Günstlings, des Hausmeiers Protadius. Die herausragende Stellung, die Uncelin am burgundischen Hof innehatte, ist daraus ersichtlich, daß er vom König mit dem Auftrag zum Heer geschickt wurde, die Soldaten von der Ermordung des als Kriegstreiber verhaßten Protadius abzuhalten. Doch »Uncelin ging geradewegs zu den Soldaten«, berichtet die Fredegar-Chronik¹⁸, »und sagte: ›Der Herr Theuderich befiehlt, den Protadius zu töten‹. Sie stürzten sich auf ihn, drangen von allen Seiten in das Zelt des Königs (in dem der Hausmeier beim Tabula-Spiel saß) mit dem Schwert ein und töteten den Protadius«. Das eigenmächtige Vorgehen des Alemannenherzogs führte dazu, daß König Theuderich mit seinem Bruder Frieden schließen mußte, Brunichilde aber nahm zwei Jahre später grausame

15 Agathias, *Historiae* (wie Anm. 4), S. 80.

16 *Chronicae quae dicuntur Fredegarii* IV, 8, MGH SRM 2, ed. BRUNO KRUSCH, 1888, Nachdruck 1984, S. 125; auszugsweise abgedruckt und übersetzt in: *Quellen* (wie Anm. 2) III, 1979, S. 14.

17 *Chronicae quae dicuntur Fredegarii* (wie Anm. 16) IV, 27.

18 *Chronicae quae dicuntur Fredegarii* (wie Anm. 16) IV, 27, übersetzt nach: *Quellen* (wie Anm. 2), S. 14f.

Rache an Uncelin, indem sie ihm einen Fuß abschlagen ließ¹⁹. Diese Verstümmelung machte ihn auf Dauer amtsuntauglich, da er nicht mehr in der Lage war, ein Pferd zu besteigen (*equum ascindere*), wie es die Lex Alamannorum vom Herzog verlangte²⁰.

Aus dem Wenigen, was wir über die beiden Alemannenherzöge Leudefrid und Uncelin erfahren, wird immerhin deutlich, daß ihnen zum einen eine maßgebliche Rolle in der fränkischen Politik zukam, und zum anderen, daß ihr Herzogtum offenkundig auf der Herrschaft über die alemannisch-romanischen Gebiete links des Rheins beruhte²¹.

Über das Schicksal des Uncelin nach seiner Verstümmelung berichten die Quellen nichts, es sei denn, man folgt der Hypothese, er sei mit dem kurze Zeit später in Erscheinung tretenden Alemannenherzog Gunzo gleichzusetzen²². Das ist jedoch weder von den überlieferten Namenformen her noch aufgrund der Quellenlage anzunehmen.

Für einige Zeit²³ hören wir nichts mehr über einen Herzog der Alemannen. Das mag mit der starken Stellung der Merowingerkönige Chlothar II. (584–629) und Dagobert I. (629–634) zusammenhängen. Weder im Pactus Alamannorum noch in den Berichten über die Gründung beziehungsweise die Verlegung des Bistums Konstanz von Windisch an den Bodensee spielt der Herzog der Alemannen eine Rolle²⁴. Erst die Gallus-Vita überliefert wieder interessante Einzelheiten über den alemannischen Herzog, seinen Hof in Überlingen (*villa Iburningas*) und seine Beziehungen zum fränkischen Königshof in Metz²⁵.

Ein vollständiger Text dieser in vielfacher Hinsicht wichtigen Quelle ist erst aus dem 9. Jahrhundert überliefert. Die Reichenauer Mönche Wetti (†824) und Walahfrid (†849) haben die ansonsten nur noch fragmentarisch überlieferte Vita überarbeitet, deren erste Aufzeichnung nach den Forschungen von Walter Berschin bereits um 680 erfolgt ist²⁶.

19 Chronicae quae dicuntur Fredegarii (wie Anm. 16) IV, 28.

20 Lex Alamannorum, hg. von CLAUDIETER SCHOTT (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Augsburg in Verbindung mit dem Alemannischen Institut Freiburg i. Br. 5b, Band 3), Augsburg ²1993, Textband, Kap. XXXIII (XXXV), S. 106.

21 KELLER, Fränkische Herrschaft (wie Anm. 6), S. 12; GEUENICH, Zwischen Loyalität und Rebellion (wie Anm. 1), S. 210.

22 So FRANZ BEYERLE, Zur Gründungsgeschichte der Abtei Reichenau und des Bistums Konstanz, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abt. 15, 1926, S. 523f.; FEGER (wie Anm. 8), S. 162f.; KURT-ULRICH JÄSCHKE, Kolumban von Luxeuil und sein Wirken im alamannischen Raum, in: Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau, hg. von ARNO BORST (Vorträge und Forschungen 20), Sigmaringen 1974, S. 118f.; HEINZ LÖWE, Deutschland im fränkischen Reich (GEBHARD, Handbuch der deutschen Geschichte 2), Stuttgart ⁶1981, S. 88.

23 Wie lange dieser Zeitraum anzusetzen ist, hängt von der Datierung der in der Gallus-Vita berichteten Ereignisse ab; siehe dazu unten S. 28 mit Anm. 30.

24 Vgl. HANS LIEB, Das Bistum Windisch und die Entstehung der Bistümer Lausanne und Konstanz, in: Protokolle des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte Nr. 170 vom 6. Nov. 1971; KELLER, Fränkische Herrschaft (wie Anm. 6), S. 13f.; HELMUT MAURER, Geschichte, in: Helvetia Sacra (wie Anm. 12), S. 86ff.; SÖNKE LORENZ, Missionierung, Krisen und Reformen, in: Die Alamannen (wie Anm. 1), S. 444.

25 Vita Sancti Galli, MGH SRM 4, ed. BRUNO KRUSCH, 1902, S. 229–337, hier S. 295 (I, 15); auszugsweise ediert und übersetzt in: Quellen (wie Anm. 2), Heft III, S. 43, mit Anm. 50.

26 WALTER BERSCHIN, Gallus abbas vindicatus, in: Historisches Jahrbuch 95, 1975, S. 257ff. Vgl. zuletzt JOHANNES DUFT, Die Lebensgeschichte des Heiligen Gallus und Otmar (Bibliotheca Sangallensis 9), St. Gallen – Sigmaringen 1988, S. 9ff. (mit einer Übersetzung der Wetti-Fassung).

Es ist nicht mit letzter Sicherheit zu klären, inwieweit einzelne Sachverhalte, die in der Vita berichtet werden, wie etwa die Stellung und Funktion des Herzogs oder die Herrschaftsverhältnisse in Alemannien, aus späterer Zeit in die Zeit des Gallus zurückprojiziert wurden. Insofern bleibt die Bestimmung des historischen Gehalts und Zeugniswerts der Vita äußerst schwierig und unsicher.

Wichtige Informationen erhalten wir über einen Herzog Gunzo, der in Überlingen residierte und dessen Tochter Fridiburga mit einem König *Sigibertus* verlobt war. Ob Sigibert II. (613) oder Sigibert III. (633–656) gemeint ist, bleibt umstritten²⁷. Als Gunzo seine Tochter, nachdem sie durch den hl. Gallus vom Dämon befreit worden war, dem König zuführte, geleitete er sie mit großem Gefolge bis an den Rhein, wo königliche Beamte sie übernahmen, weil dort offenbar die herzogliche Amtsgewalt endete²⁸. In Gunzos Kompetenz lag die Einberufung einer Kirchenversammlung (*concilium*), zu der Bischöfe aus Augst(?), Verdun und Speyer sowie Kleriker aus ganz Alemannien (*totius Alamanniae*) nach Konstanz kamen. Der Herzog eröffnete das Konzil mit einem Gebet, und ganz offensichtlich hing es von seinem Willen ab, wer zum Bischof berufen wurde. Nur der König konnte dem Herzog Weisungen erteilen, und als solcher stellte er dem hl. Gallus einen Schutzbrief (*conscriptio firmitatis*) aus, »damit der Heilige den Ort, den er bewohnte, durch göttliche Ermächtigung behalte«²⁹.

Von der Datierung der in der Gallus-Vita geschilderten Ereignisse um die Wahl des Gallus-Schülers Johannes zum Bischof von Konstanz, die Helmut Maurer auf 615 und Hagen Keller auf etwa 640 festlegen möchten³⁰, hängt es ab, ob man den in der Vita des Abtes Germanus von Moutier-Grandval genannten Gründer des Klosters namens *Gundoinus dux* (nach 643?) mit Herzog Gunzo gleichsetzen kann³¹. Akzeptiert man diese Gleichsetzung und die damit verbundene Spätdatierung der Ereigniszeit der Gallus-Vita auf 635–650, so verstärkt sich der Eindruck, daß das Amt des Alemannenherzogs offensichtlich auch in der Mitte des 7. Jahrhunderts noch vornehmlich linksrheinisch orientiert und begründet war. Erst zu Beginn des 8. Jahrhunderts scheinen die inneralemannischen Gebiete als Basis des Herzogtums stärker hervortreten, während die in der Vita Germani nach Gundoin genannten Herzöge *Bonifacius* und *Chatalricus sive Chaticus* (Eticho) das sogenannte elsässische

27 Die Vita nennt *Sigibertum regem, Theoderici filium* und meint damit eindeutig König Sigibert II., der nur im Sommer 613 Austrasien und Burgund in seiner Hand vereinigte. Nach KELLER, Fränkische Herrschaft (wie Anm. 6), S. 24, Anm. 104 ist »das filius Theoderici, das Wetti und Walahfrid dem Namen des rex Sigibertus anfügen, als eine der Vita Columbani entnommene Interpolation (zu betrachten«. Durch die Gleichsetzung des *Sigibertus rex* mit Sigibert III. (633–656) gelangt KELLER zur Spätdatierung der Ereigniszeit der Gallus-Vita 635–650.

28 Walahfrid, Vita Sancti Galli (wie Anm. 25) I, 21 (S. 299f. bzw. S. 49f.).

29 Ebd., I, 21 (S. 300 bzw. S. 50).

30 HELMUT MAURER, Die Bischöfe, in: Helvetia Sacra (wie Anm. 12), S. 238f., Anm. 5 (zu Gaudentius) und S. 240, Anm. 8 (zu Johannes); KELLER, Fränkische Herrschaft (wie Anm. 6), S. 15ff.

31 So KELLER, Fränkische Herrschaft (wie Anm. 6), S. 27–29. Vita Germani abbatis Grandivallensis, MGH SRM 5, ed. BRUNO KRUSCH, 1910, S. 25–40. Vgl. dazu auch HAGEN KELLER, Mönchtum und Adel in den Vitae patrum Jurensium und in der Vita Germani abbatis Grandivallensis. Beobachtungen zum frühmittelalterlichen Kulturwandel im alemannisch-burgundischen Grenzraum, in: Geistesgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für OTTO HERDING zum 65. Geburtstag, hg. von KASPAR ELM, EBERHARD GÖNNER und EUGEN HILLENBRAND (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen 92), Stuttgart 1977, S. 1–23.

Herzogtum begründen³². Der Gleichsetzung Gundoin = Gunzo, die philologisch gut erklärbar wäre, steht allerdings nicht nur die von Maurer postulierte Frühdatierung der in der Gallus-Vita geschilderten Ereignisse entgegen, sondern auch die offenkundige Grenze der Herzogsgewalt Gunzos am Rhein. Wenn die Vita suggeriert, Gunzo habe als Herzog über »ganz Alemannien« geherrscht, so könnte dies eine Rückprojektion aufgrund der Situation zur Zeit der Niederschrift sein.

Die Fredegar-Chronik erwähnt übrigens zum Jahr 643 einen weiteren Alemannenherzog Leuthari, der Otto, den Erzieher des Merowingerkönigs Sigibert III., tötete und damit die Bestrebungen Grimoalds des Älteren zur Erlangung des Hausmeieramtes am austrasischen Hof (643–661/62) unterstützte³³. Ob er zeitgleich mit Gunzo regierte, dessen Herzogtum dann als ein regional begrenztes angesehen werden mußte, entzieht sich unserer Kenntnis, zumal wir auch den Herrschaftsbereich dieses *Leutharius dux Alamannorum* nicht kennen.

III.

Die intensivere herrschaftliche Durchdringung der inneralemannischen Gebiete war, wie die Viten der frühen »Missionare Alemanniens« erkennen lassen, eng mit der Christianisierung, mit Kirchen- und Klostergründungen und kirchlicher Organisation verbunden³⁴. Wenn auch die Bedeutung des sogenannten »Alemannen-Bistums« Konstanz für die Missionierung der Alemannen meist überschätzt worden ist³⁵, so fallen doch ganz offensichtlich die Grenzen der Provinz Alemannien mit den im 8. Jahrhundert fixierten Diözesangrenzen zusammen. Dabei handelt es sich aber keineswegs um ethnisch begründete Siedlungsgrenzen, wie schon die Ausgrenzung der Bistümer Basel, Straßburg und Augsburg erkennen läßt. Der nicht nur in der historischen, sondern besonders auch in der sprachwissenschaftlichen Literatur immer wieder vertretenen These, die im hohen und späten Mittelalter feststellbaren Grenzen könnten als »alte Stammesgrenzen« interpretiert werden, sollte kritisch und nachhaltiger als bisher begegnet werden³⁶. Die Alamannia, deren Grenzen in der ersten Hälfte des 8.

32 Dazu MICHAEL BORGOLTE, Die Geschichte der Grafengewalt im Elsaß von Dagobert I. bis Otto dem Großen, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 131, NF 92, 1983, S. 3ff., der a.a.O. S. 8f. die Gleichsetzung von Gundoin und Gunzo ablehnt. Vgl. auch HEINRICH BÜTTNER, Geschichte des Elsaß I, in: Ausgewählte Beiträge zur Geschichte des Elsaß im Früh- und Hochmittelalter, hg. von TRAUTE ENDEMANN, Sigmaringen 1991, S. 70ff.

33 *Chronicae quae dicuntur Fredegarii* (wie Anm. 16) IV, 88 (S. 165 bzw. S. 16). Zu Leuthari s. HORST EBLING, Prosopographie der Amtsträger des Merowingerreiches von Chlothar II. (613) bis Karl Martell (741), München 1974, Nr. CCXXVIII, S. 182; BEHR (wie Anm. 8), S. 160–162.

34 Vgl. dazu die Beiträge in diesem Band, insbesondere von ALFONS ZETTLER und HELMUT MAURER.

35 Siehe HELMUT MAURER, Das Bistum Konstanz und die Christianisierung der Alemannen (in diesem Band), S. 150, mit der Feststellung, »daß die Bischöfe von Konstanz für die Anfänge und für die Entwicklung von Klöstern, die in ihrer Diözese zu liegen kamen, während des 8. Jhs. keine herausragende Rolle gespielt haben«.

36 Dies suggeriert schon der Begriff »alemannisch«, mit dem die noch heute gesprochene Mundart im deutschen Südwesten in der sprachwissenschaftlichen Literatur bezeichnet wird. Vgl. FRIEDRICH MAURER, Zur Sprachgeschichte des deutschen Südwestens, in: DERS., Oberrheiner, Schwaben, Südalemannen. Räume und Kräfte im geschichtlichen Aufbau des deutschen Südwestens (Arbeiten vom

Jahrhunderts klarer hervortreten, ist wesentlich von der spätmerowingischen Herrschaftsbildung geprägt und in erster Linie als politisch-administratives Gebilde anzusehen. Der Name *Alamannia* für diese Provinz des Frankenreichs und die Bezeichnung der Herzöge als solcher »der Alemannen« ist im Zusammenhang der Regionalisierung der Volkstümer zu sehen, die sich überall im spätmerowingischen Reich vollzog³⁷. Fortan werden die innerhalb der Alamannia lebenden Menschen als Alemannen von den Elsässern links des Rheins, von den Bayern jenseits des Lech, von den Rättern um Chur usw. unterschieden, und es ist anzunehmen, daß sich nun auch verstärkt ein entsprechendes Bewußtsein herausbildete.

Dennoch wäre es verfehlt, die Auseinandersetzungen zwischen der fränkischen Zentralgewalt und der alemannischen Provinz in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts, von denen nun noch abschließend die Rede sein wird, im Sinne eines alemannisch-fränkischen Gegensatzes oder gar eines national-völkischen Widerstandes der Alemannen gegen die Franken zu verstehen, wie dies im Hinblick auf die Vorgänge um das sogenannte »Blutgericht zu Cannstatt« des öfteren geschehen ist. Karl Ferdinand Werner hat dagegen betont, daß die Herzöge durchaus bereit waren, den Merowingerkönigen zu dienen, während sie sich von den karolingischen Hausmeiern in ihren von der Reichsgewalt verliehenen Rechten beeinträchtigt fühlten³⁸.

IV.

Bereitet es, wie wir sahen, erhebliche Schwierigkeiten, die in den verschiedenen Quellen bezeugten Alemannenherzöge des 6. und 7. Jahrhunderts in eine chronologische Reihenfolge zu bringen und für diesen Zeitraum die Frage zu beantworten, ob es jeweils nur einen oder zeitlich mehrere Herzöge in Alemannien gab, so ist dies ab der Wende zum 8. Jahrhundert anders, seit mit Gotfrid ein Herzogshaus agilolfingischer Herkunft die Erblichkeit des alemannischen Herzogtums beanspruchte und durchsetzte³⁹. Dieser

Oberrhein 2), Straßburg 1942, S. 187: »Die Ansetzung des sprachlichen ›Alemannischen‹ ruht auf der alten ethnologischen Einheit«. - Zur Kritik vgl. GEUENICH - KELLER (wie Anm. 6), S. 135f.; DIETER GEUENICH, Zur Kontinuität und zu den Grenzen des Alemannischen im Frühmittelalter, in: Die historische Landschaft zwischen Lech und Vogesen. Forschungen und Fragen zur gesamtalemannischen Geschichte, hg. von PANKRAZ FRIED und WOLF-DIETER SICK (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. 59; zugleich Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte 1, 17), Augsburg 1988, S. 115ff.; DERS., Zum gegenwärtigen Stand der Alemannenforschung, in: Zur Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter am Oberrhein, hg. von FRANZ STAAB (Oberrheinische Studien 11), Sigmaringen 1994, S. 160; DERS., Geschichte der Alemannen (wie Anm. 1), S. 110-112.

37 EUGEN EWIG, Volkstum und Volksbewußtsein im Frankenreich des 7. Jahrhunderts, in: Spätantike und fränkisches Gallien, hg. von HARTMUT ATSMAN, Band 1 (Beiheft der FRANCIA 3,1), München 1976, S. 231ff. Vgl. auch GEUENICH - KELLER (wie Anm. 6), S. 155.

38 MEINRAD SCHAAB - KARL FERDINAND WERNER, Das merowingische Herzogtum Alemannien, Beiwerk zur Karte V, 1 des Historischen Atlas von Baden-Württemberg, Stuttgart 1988.

39 Zu Gotfrid zuletzt DIETER GEUENICH, Artikel »Gotfrid«, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 12 (21998), S. 401f. (mit Quellen und Literatur). Zur vermuteten agilolfingischen Herkunft Gotfrids vgl. ERICH ZÖLLNER, Die Herkunft der Agilolfinger, in: Zur Geschichte der Bayern, hg. von KARL BOSL (Wege der Forschung 60), Darmstadt 1965, S. 107ff.; JÖRG JARNUT, Genealogie und

dux Alamannorum Gotfrid schenkte, wie wir einer nur in einem Druck des 17. Jahrhunderts erhaltenen Urkunde entnehmen, Besitz in der Gegend von Cannstatt an das Kloster St. Gallen⁴⁰. Als er 709 starb, erhoben offensichtlich seine beiden Söhne, Lantfrid (†730) und Theudebald (†746), Anspruch auf den Herzogstitel. Demnach bestand im Herzogshaus das Prinzip der Herrschaftsteilung, nicht das der Individualsukzession. Dem entspricht es, daß auch die Neufassung des alemannischen Rechts, die Herzog Lantfrid zugeschrieben wird, die Erblichkeit und gegebenenfalls die Teilung der Herzogswürde vorsah⁴¹.

Je selbständiger und selbstbewußter das alemannische Herzogtum unter Gotfrid und seinen Söhnen wurde, desto mehr verschärfte sich auch der Gegensatz zu den *duces Francorum*, den karolingischen Hausmeiern. Es wurde oben bereits darauf hingewiesen, daß es sich bei den nun ausbrechenden Konflikten weder um Volksaufstände handelt, die in ethnischem Aufbegehren ihren Grund hatten, noch um separatistische Bestrebungen, die in politischem Widerstand oder etwa in mangelnder Bereitschaft der Herzöge wurzelten, »den Merowingerkönigen zu dienen, wie sie es zuvor gewohnt waren«⁴². Gerade letzteres wollten Gotfrid und seine Söhne, sahen sich aber durch die *duces Francorum*, die sie als Rivalen betrachteten, daran gehindert.

Die ersten Feldzüge des Hausmeiers Pippin des Mittleren 709 - 712 richteten sich gegen einen *dux Willecharius* in der Ortenau, von dem die Passio des Desiderius berichtet, daß er im Gebiet der Alemannen (*in fines Alamannorum*) geherrscht habe⁴³. Möglicherweise wollte Pippin mit seinen Kriegszügen gegen Willecharius zugunsten der Söhne des 709 verstorbenen Alemannenherzogs eingreifen, indem er die königlichen Hoheitsrechte für sich in Anspruch nahm⁴⁴. Wenn dem so war und er damit eine engere Bindung der Herzogssöhne an die Pippiniden erreichen wollte, so hat er dieses Ziel jedenfalls langfristig verfehlt. Denn nach dem Tode Pippins 714 standen Lantfrid und sein Bruder Theudebald den Hausmeiern in erbitterter Feindschaft gegenüber.

Die Quellen berichten, Karl Martell habe Alemannien und Bayern 722 mit Waffengewalt unterworfen, 723 hätten sich beide Völker erneut gegen Karl erhoben und

politische Bedeutung der agilolfingischen Herzöge, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 99, 1981, S. 1ff.

40 Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Theil 1, hg. von HERMANN WARTMANN, St. Gallen 1863, Nr. 1, S. 1f. (aus dem Codex Traditionum). Zur Datierung: MICHAEL BORGOLTE, Chronologische Studien an den alemannischen Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen, in: Archiv für Diplomatik 24, 1978, S. 137f.

41 Lex Alamannorum (wie Anm. 20), Kap. XXXIII (XXXV), S. 106: »...fratres inter se per volumtate regi inter se devidant hereditatem patrem eorum.«

42 Erchanberti breviarium regum Francorum, MGH SS 2, ed. G. H. PERTZ, S. 327f.: »... Cotefredus dux Alamannorum caeterique circumquaque duces noluerunt obtemperare ducibus Franchorum, eo quod non potuerint regibus Meroveis servire, sicuti antea soliti erant.« Auszugsweise ediert und übersetzt in: Quellen (wie Anm. 2), Heft IV, Heidelberg 1980, S. 57.

43 Passio Desiderii episcopi et Reginfridi diaconi martyrum Asegaudiensium, MGH SRM 6, ed. WILHELM LEVISON, Hannover - Leipzig 1913, S. 57f. Auszugsweise ediert und übersetzt in: Quellen (wie Anm. 2), Heft IV, Heidelberg 1980, S. 22; zur Person des *Willicharius dux* vgl. a.a.O. die Anm. 2 sowie BEHR (wie Anm. 8), S. 177-179, und zuletzt JÖRG JARNUT, Untersuchungen zu den fränkisch-alemannischen Beziehungen in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 30, 1980, S. 9f., der *Willicharius* für einen Sohn Gotfrids und Bruder Lantfrids und Theudebalds hält.

44 EWIG (wie Anm. 10), S. 197. Vgl. auch GEUENICH, Geschichte der Alemannen (wie Anm. 1), S. 105.

die »Friedenseide schmäählich gebrochen«⁴⁵. Offensichtlich standen die beiden miteinander verwandten Herzogsfamilien in Bayern und Alemannien in gemeinsamer Opposition gegen die fränkischen Hausmeier. Ein Jahr später, 724, gründete der Klosterbischof Pirmin unter dem Schutz Karl Martells bekanntlich das Bodenseekloster Reichenau, das inmitten des Kerngebiets der Alemannenherzöge lag und vermutlich von diesen als Provokation empfunden wurde. Nur drei Jahre konnte sich Pirmin auf der Insel halten, dann vertrieb ihn Theudebald »aus Haß gegen Karl« (*ob odium Karoli*)⁴⁶. Wenige Jahre später mußte auch Heddo, Pirmins Nachfolger als Abt der Reichenau, das Kloster verlassen, vermutlich, weil auch er das Vertrauen Karl Martells besaß und deshalb nicht das des alemannischen Herzogshauses zu erringen vermochte⁴⁷.

Daß beide Äbte nach ihrer Vertreibung im Elsaß ein neues Betätigungsfeld suchten und fanden, weist darauf hin, daß dort die Integration ins Frankenreich bereits fortgeschritten war. In Murbach gründete Pirmin das von den Etichonen gestiftete *Monasterium Vivarium Peregrinorum* und weitere Klöster, bevor er in Hornbach um 755 sein Leben beendete. Heddo wurde 734 auf den Straßburger Bischofsstuhl berufen und gilt als Gründer des nach ihm benannten Klosters Etten(heim)münster.

Ob Theudebald bereits vor dem Tod seines Bruders neben diesem als Herzog amtierte – möglicherweise beschränkt auf ein südliches Teilherzogtum – oder ob er erst nach 730 die Herzogswürde übernahm, läßt sich nicht eindeutig ermitteln⁴⁸. Jedenfalls ist er nach Lantfrids Tod bis zur Beseitigung des alemannischen Herzogtums im Jahre 746 als einziger Herzog in Alemannien bezeugt. Es ist allerdings fraglich, ob er von den karolingischen Hausmeiern nach 732, als er nach dem Bericht Hermanns des Lahmen »vertrieben« wurde, noch als Herzog anerkannt wurde⁴⁹. In den dreißiger Jahren beschäftigten Karl Martell bekanntlich andere Aufgaben, ohne daß er jedoch das langfristig avisierte Ziel der Beseitigung des alemannischen Herzogtums und der Unterwerfung des ständig rebellierenden Theudebald aus den Augen verloren haben

45 Herimanni Augiensis Chronicon, MGH SS 5, ed. G. H. PERTZ, Hannover 1844, S. 98; Annales Fuldenses, MGH SRG, ed. F. KURZE, Hannover 1891, S. 2. Auszugsweise ediert und übersetzt in: Quellen (wie Anm. 2), Heft IV, Heidelberg 1880, S. 60f. mit Anm. 11f.

46 Herimanni Augiensis Chronicon (wie Anm. 45), S. 98. Zur Gründung der Reichenau vgl. BEYERLE (wie Anm. 22), S. 512–531; INGRID HEIDRICH, Die urkundliche Grundausrüstung der elsässischen Klöster, St. Gallens und der Reichenau in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts, in: Die Gründungsurkunden der Reichenau, hg. von PETER CLASSEN (Vorträge und Forschungen 24), Sigmaringen 1977, S. 31–62; FRIEDRICH PRINZ, Frühes Mönchtum in Südwestdeutschland und die Anfänge der Reichenau. Entwicklungslinien und Forschungsprobleme, in: Mönchtum (wie Anm. 22), S. 37–76; MICHAEL RICHTER, Neues zu den Anfängen des Klosters Reichenau, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 144, NF 105, 1996, S. 1–18.

47 GEUENICH, Geschichte der Alemannen (wie Anm. 1), S. 105f.

48 Vgl. dazu HANS K. SCHULZE, Ostfranken und Alemannen in der Politik des fränkischen Reiches, in: Alemannien und Ostfranken im Frühmittelalter, hg. von FRANZ QUARTHAL (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. 48), Buhl/Baden 1984, S. 18f.; BEHR (wie Anm. 8), S. 193ff.; JARNUT (wie Anm. 43), S. 14ff.

49 Herimanni Augiensis Chronicon (wie Anm. 45), S. 98, wird zum Jahr 732 berichtet, Heddo sei *a Theodebaldo ob odium Karoli* vertrieben, aber noch im gleichen Jahr von Karl Martell *pulso Theodebaldo* wieder eingesetzt worden. JÖRG JARNUT, Alemannien zur Zeit der Doppelherrschaft der Hausmeier Karlmann und Pippin, in: Beiträge zur Geschichte des Regnum Francorum, hg. von RUDOLF SCHIEFFER, Sigmaringen 1990, S. 57–66, interpretiert Hermanns Bericht als Absetzung des Alemannenherzogs, der fortan keine Anerkennung mehr gefunden habe.

dürfte. Die Erfolge, die er vor allem im Süden des Reiches erlangte, stärkten sein Ansehen und seine Stellung dermaßen, daß er 737 darauf verzichten konnte, einen Nachfolger für den verstorbenen König Theuderich IV. auf den Merowingerthron setzen zu lassen. Schließlich teilte er vor seinem Tod (741) das Frankenreich »nach dem Rat der Großen« wie ein König an seine beiden Söhne Karlmann, der unter anderem Alemannien erhielt, und Pippin auf⁵⁰.

Diese Teilung bedeutete aber keine Schwächung des karolingischen Herrschaftsanspruches. Vielmehr zogen die Brüder schon 742 gemeinsam gegen den »Schwaben«-Herzog Theudebald (*Theudebaldum Sueviae duce*)⁵¹, der ins Elsaß eingefallen war, zu Felde, und im folgenden Jahr schloß sich ein Heereszug gegen den Bayernherzog Odilo an, der nicht nur von alemannischen, sondern auch von sächsischen und slavischen Hilfstruppen unterstützt wurde. Zur Erhellung der Hintergründe ist es nicht unwichtig, sich zu vergegenwärtigen, daß Odilo durch seine Ehe mit Karl Martells Tochter Hiltrud der Schwager der karolingischen Hausmeier war und zugleich vermutlich der Bruder Theudebalds⁵². Die Entscheidung fiel, als es den fränkischen Truppen gelang, den Lech zu überqueren und nach Bayern einzudringen. Odilo und auch sein Kampfgefährte Theudebald mußten fliehen; der Herrschaftsbereich des Bayernherzogs wurde auf die Gebiete südlich der Donau beschränkt, während die Gebiete nördlich der Donau fränkisch wurden.

Trotz der Niederlage kam es im folgenden Jahr erneut zu einem Aufstand Theudebalds. Diesmal war es offensichtlich Pippin allein, der den Alemannenherzog »durch die Macht seines Heeres schimpflich aus den Stellungen in den *Alpes* (Vogesen?) in die Flucht trieb; er brachte den Dukat dieser Gegend wieder an sich (*revocatoque sibi eiusdem loci ducato*) und kehrte als Sieger nach Hause zurück«⁵³. Eine letzte Empörung schlug Karlmann, zu dessen Reichsteil Alemannien gehörte, 746 blutig nieder. »In großer Wut« sei Karlmann mit seinem Heer nach Alemannien eingefallen, heißt es in der *Continuatio Fredegarii*⁵⁴, »und sehr viele von denen, die sich gegen ihn erhoben, tötete er mit dem Schwert«. Die Metzger Annalen berichten dagegen von einer Versammlung (*placitum*) bei Cannstatt, die Karlmann angeordnet und bei der sich eine wundersame (*magnum miraculum*) Vereinigung beider Heere vollzogen habe. »Die aber, die die ersten waren mit Theudebald bei der Unterstützung des Odilo gegen die unbesiegbaren Fürsten (*principes*) Pippin und Karlmann, nahm er fest und wies sie gnädig (*misericorditer*) zurecht, wie es die einzelnen verdient hatten«⁵⁵.

50 Zur Berücksichtigung Grifos bei der Teilung von 741 siehe RUDOLF SCHIEFFER, *Die Karolinger*, Stuttgart - Berlin - Köln 1992, S. 50-52.

51 Herimanni Augiensis *Chronicon* (wie Anm. 45), S. 98.

52 Zur agilolfinigen Herkunft Odilos vgl. ERICH ZÖLLNER, *Die Herkunft der Agilolfinger*, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 59, 1951, S. 245-264, wiederabgedruckt in: *Zur Geschichte der Bayern*, hg. von KARL BOSL (*Wege der Forschung* 60), Darmstadt 1965, S. 107-134; JÖRG JARNUT, *Genealogie* (wie Anm. 39), S. 1-22.

53 *Continuator Fredegarii*, MGH SRM 2, ed. BRUNO KRUSCH, Hannover 1888, S. 180f. Auszugsweise ediert und übersetzt in: *Quellen* (wie Anm. 2), Heft III, Heidelberg 1979, S. 17. Zur Deutung der *Alpes* vgl. die dortige Anm. 42 und JARNUT, *Alemannien* (wie Anm. 49), S. 62f.

54 *Continuator Fredegarii* (wie Anm. 53), S. 181.

55 *Annales Mettenses priores*, MGH SRG, ed. B. VON SIMSON, Hannover - Leipzig 1905, S. 37. Auszugsweise ediert und übersetzt in: *Quellen* (wie Anm. 2), Heft III, Heidelberg 1979, S. 85. Zu den

Mit der endgültigen Beseitigung des alemannischen Herzogtums und der folgenden Einführung und Durchsetzung der Grafschaftsverfassung war der Weg zu einer unmittelbaren Einbeziehung Alemanniens in das Frankenreich, dessen Königsthron die Karolinger 751 selbst bestiegen, geebnet. Der alemannische Adel, der sich in der Folgezeit rasch mit dem fränkischen vermischte, trug zu dieser Integration in das großfränkische Reich der Karolinger maßgeblich bei. Königtum und Adel waren es auch, die - bereits vor 751 - die Mission und Christianisierung am Hoch- und Oberrhein unter ihren Schutz stellten und förderten.